

Az.: 4 A 249/14
1 K 852/09

beglaubigte
Abschrift



Verkündet
am 06.12.2016
Die Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle
gez.:
Gentsch

SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

der Gemeinde

- Klägerin -
- Berufungsklägerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

den Landkreis

- Beklagter -
- Berufungsbeklagter -

beigeladen:

wegen

unerlaubter Verwertung von Abfällen
hier: Berufung

hat der 4. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Künzler, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Döpelheuer und die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Düvelshaupt aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 6. Dezember 2016

am 6. Dezember 2016

für Recht erkannt:

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 24. Februar 2012 - 1 K 852/09 - wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Berufungsverfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Die Klägerin wendet sich im Berufungsverfahren weiterhin gegen ihre Inanspruchnahme zur Beseitigung von Abfallablagerungen auf einem Waldweg. Zudem wendet sie sich gegen die erstinstanzliche Kostenentscheidung.
- 2 Bei der Straßenausbaumaßnahme „S 11/S 49 Ausbau nördlich Bad Lausick“ durch das damalige Straßenbauamt D..... im Jahre 2006 fielen Asphaltfräsgut und Schottermaterial an. Mit den Arbeiten war das Unternehmen Bauunternehmung beauftragt. Auf einem Lagerplatz der Klägerin wurde Straßenaufbruch (Fräsgut) und Schottermaterial aus dem Straßenbauvorhaben Ortsausgang Bad Lausick in Richtung Lauterbach zwischengelagert. Nach der Niederschrift des Straßenbauamtes D..... zur Bauberatung am 15. August 2006 sei der Ausbauasphalt vom 3. BA sowie 4. BA (2. Fahrstreifen) von der Mischanlage H..... nicht angenommen worden, da bei der Prüfung teerhaltige Bestandteile festgestellt worden seien. Die durchgeführte Schadstoffuntersuchung ergab laut der Bauberatung am 5. September 2006, dass der Asphalt nicht schadstoffbelastet und der Schotter belastet sei. Laut der Niederschrift des Straßenbauamtes D..... zur Bauberatung am 12. September 2006 sei das Asphaltfräsgut vom 5. BA von der Asphaltmischanlage nicht abgenommen und in O..... zwischengelagert worden. Die mbH

(...) entnahm im Auftrag des Straßenbauamts D..... auf dem Lagerplatz der Klägerin am 28. September 2006 Proben des dort zwischengelagerten Materials. Mit Schreiben vom 5. Oktober 2006 teilte sie dem Straßenbauamt mit, das Fräsgut könne nach den Messergebnissen als teerfrei eingestuft und daher wieder verwertet werden und als Zugabematerial zum Heißmischgut verwendet werden. Auch das Schottermaterial sei zum Wiedereinbau geeignet.

- 3 Im April 2007 befestigte die Klägerin drei Waldwege im Buchholz O....., u. a. die sog. S..... (Weg 2), für die sie nach eigenen Angaben die Straßenbaulast trägt. Sie brachte dort Asphaltfräsgut und Bauschutt aus dem Abbruch eines Kinos auf. Im Juni 2007 hat eine Beprobung durch die Prof. S..... GmbH ergeben, dass die Phenolkonzentration des aufgetragenen Asphaltfräsgutes so hoch sei, dass dieses Material dort nur verbleiben dürfe, wenn für diesen Bereich der Nachweis eines hydrogeologisch günstigen Gebietes durch ein Gutachten erbracht werde oder dies durch vorhandene hydrogeologische Daten belegt werde. Der Bürgermeister der Klägerin, Herr K....., wurde mit Schreiben des Landratsamtes vom 25. Juni 2007 zur Entsorgung des Materials sowie von Bauschutt angehört. Er äußerte sich am 11. Juli 2007 dahingehend, dass er den Weg mit Fräsgut habe befestigen lassen. Es habe sich um Material aus einer Instandsetzungsmaßnahme im Staatsstraßennetz gehandelt, das in Abstimmung mit dem Straßenbauamt D..... und der von dort beauftragten Firma in O..... zwischengelagert gewesen sei. Vor dem Einbau habe er sich aufgrund des Prüfberichtes der ... davon überzeugt, dass es sich um unbelastetes Material handele, das für den Wegebau verwendet werden könne.
- 4 Mit Schreiben vom 16. Juli 2007 wandte sich das Landratsamt zur weiteren Sachverhaltsermittlung an das Straßenbauamt D..... Laut der dann vom Straßenbauamt D..... mit Schreiben vom 25. September 2007 vorgelegten Wäge- und Begleitscheine transportierte die GmbH am 8./9. August 2006 insgesamt 446,66 t Fräsgut und kohlenteeerhaltige Bitumengemische des Bauvorhabens S11/S49 Ausbau nördlich Bad Lausick im Auftrag des Straßenbauamts D..... zur Zentraldeponie C....., in der Zeit vom 14. August 2006 bis 16. August 2006 noch einmal 460,58 t sowie am 4. Oktober 2006 350,74 t.

- 5 Mit Schreiben vom 6. Dezember 2007 hörte der Landkreis das Straßenbauamt D..... dahingehend an, die Beräumung durch das Straßenbauamt anzuordnen. Dieses äußerte sich mit Schreiben vom 19. Dezember 2007 und führte aus, es habe ... u. a. mit der Separierung des Asphaltfräsgutes beauftragt. Die Separierung mit Beprobung sei auf einer von ... angemieteten Lagerfläche der Klägerin erfolgt. Nach dem Bauvertrag sei belastetes Material einer Schadstoffdeponie zuzuführen gewesen, unbelastetes Fräsgut habe in das Eigentum des Unternehmens übergehen sollen. Es entziehe sich seiner Kenntnis, unter welchen Umständen das belastete Material in das Eigentum der Klägerin gelangt sei. Ungeachtet dessen werde es eine ordnungsgemäße Entsorgung des belasteten Materials veranlassen.
- 6 Nach einer „Einschätzung der Grundwasser-Situation S..... O.....“ der Prof. S..... GmbH vom 18. März 2008 ist das Grundwasser gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen nicht geschützt. Schadstoffe vom Wegebau könnten ungehindert in das Grundwasser gelangen. Aufgrund der Mächtigkeit des Grundwasserleiters sei mit einer erheblichen Verdünnung von in das Grundwasser eingetragenen Schadstoffen zu rechnen. Im Ergebnis einer erneuten Analyse im März 2008 entspricht das im Rahmen einer Bodenprobe entnommene Material in den untersuchten Parametern wegen der MKW der Zuordnungsklasse „> Z2“, das Material des beprobten Bauschutts in den untersuchten Parametern den Zuordnungswerten W 2 nach den Vorläufigen Hinweisen des SMUL zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial, verursachender Parameter PAK.
- 7 Mit Bescheid vom 10. Juli 2008 hat das Landratsamt gegenüber der Klägerin in Ziffer 1 angeordnet, die illegalen Abfallablagerungen im Bereich des B..... O....., im Bereich des mit 2. und 3. im Lageplan gekennzeichneten Weges, bestehend aus insgesamt ca. 640 m³ Bauschutt und Asphaltfräsgut, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Abfallschlüsselnummern 17 03 01, 17 01 06, 17 05 03), bis spätestens vier Monate nach Bestandskraft des Bescheides aufzunehmen und über dafür zugelassene Unternehmen entsprechenden Entsorgungsanlagen zuzuführen. Zur Begründung hat das Landratsamt im Wesentlichen ausgeführt, die Klägerin sei Verursacher der abgelagerten belasteten Materialien, da ihr Bürgermeister in der Anhörung am 11. Juli 2007 aufgezeigt habe, dass er das Fräsgut und den Bauschutt habe einbauen lassen. Die Abfälle seien zu beseitigen, weil aufgrund ihres

Schadstoffpotentials und dem gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen ungeschützten Grundwasserleiter Kontaminationen des Bodens und des Grundwassers zu besorgen seien. Eine Verwertung der zum Wegebau eingesetzten Abfälle sei nicht möglich. Da die Wege öffentlich gewidmet seien, habe die Klägerin die tatsächliche Sachherrschaft über die Abfälle und sei als deren Besitzer beseitigungspflichtig.

- 8 Den dagegen eingelegten Widerspruch der Klägerin wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 22. September 2009 zurück. Dies begründete er im Wesentlichen damit, dass das mit MKW und PAK verunreinigte Material vor seinem Einbau/Aufbringung in den Waldwegen nicht für eine Wiederverwertung geeignet gewesen und deshalb Abfall im gesetzlichen Sinne gewesen sei. Erzeuger oder Besitzer von Abfällen, die nicht verwertet würden, seien beseitigungspflichtig. Die Klägerin, die den Einbau der Abfälle - Asphaltfräsgut und Bauschutt - u. a. auf dem Weg 2 veranlasst habe, sei als Verursacher („Handlungsstörer“) und gleichzeitig als Abfallbesitzer zur Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes in Anspruch zu nehmen.
- 9 Dagegen hat die Klägerin am 23. Oktober 2009 Klage erhoben und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt: Das auf dem sog. „Hängerplatz“ in ihrem Gemeindegebiet zunächst von der Firma, einem Subunternehmer von ..., angelieferte kontaminierte Asphaltfräsgut sei von Fahrzeugen der Firma wieder vollständig abgefahren und entsorgt worden, was durch die Begleit- und Wägescheine belegt werde. Rechnerisch ergebe sich daraus die vollständige Entsorgung des kontaminierten Materials. Einige Zeit später habe sie dann neues Material aus einem anderen Bauabschnitt erhalten. Sie sei davon ausgegangen, dass das Material nicht kontaminiert gewesen sei, und habe es zusammen mit dem aus dem Abriss eines alten Kinos stammenden Material u. a. auf der S..... verwendet. Wegen des im Umweltrecht geltenden Verursacherprinzips habe das Straßenbauamt D..... seine Pflichten nicht auf einen Dritten abwälzen können. Die Besitzübertragung des Fräsgutes an die Klägerin könne nicht zum Erlöschen der Entsorgungspflicht des Straßenbauamtes D..... führen. Dieses sei für die Entsorgung verantwortlich gewesen und wäre dafür heranzuziehen gewesen. Die Auswahl der Klägerin sei ermessensfehlerhaft.

- 10 Der Beklagte ist der Klage unter Verweis auf die angefochtenen Bescheide entgegengetreten.
- 11 Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben u. a. zur Belastung der im Abschnitt 2 aufgebrauchten Ablagerungen mit Phenol und PAK (nach EPA) durch Einholung eines Gutachtens des Sachverständigen Dr. T..... M....., der in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht am 24. Februar 2012 sein Gutachten erläutert hat.
- 12 Mit Urteil vom 24. Februar 2012 hat das Verwaltungsgericht Leipzig die Klage hinsichtlich des Weges 2 abgewiesen und hinsichtlich des Weges 3 nach übereinstimmender Erledigungserklärung eingestellt. Der Klägerin hat sie 9/10 der Kosten auferlegt, dem Beklagten 1/10. Hinsichtlich des für erledigt erklärten Teils sah es eine Aufhebung der Kosten gegeneinander als sachgerecht an. Die Abweisung hat es im Wesentlichen damit begründet, dass die Voraussetzungen des § 21 KrW-/AbfG für ein Einschreiten des Beklagten vorlägen. Bei dem eingebauten Asphaltfräsgut, Straßenaufbruch und Bauschutt handele es sich um Abfall. Dessen Einbau in die Waldwege stelle eine - von den anzuwendenden Zuordnungswerten der „Vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial“ vom 11. Januar 2006 ausgehend - unzulässige stoffliche Verwertung dar. Der Beklagte habe die Klägerin in rechtmäßiger Weise als Verantwortliche in Anspruch genommen. Die Klägerin sei als Erzeugerin von Teilen des Abfalls Besitzerin des gesamten verbauten Materials sowie als diejenige, die das Material in den Waldwegen verbaut habe, Verantwortliche im Sinne des Abfallrechts. Ihrer Inanspruchnahme stehe § 16 KrW-/AbfG nicht entgegen. Diese Regelung solle allein verhindern, dass sich durch eine Beauftragung Dritter die primär Verpflichteten entziehen könnten. Eine daneben mögliche Inanspruchnahme des beauftragten Dritten wolle sie nicht ausschließen. Der Beklagte habe sein Auswahlmessen auch fehlerfrei ausgeübt. Ein Ermessensausfall lasse sich schon deshalb ausschließen, weil der Beklagte zwischen den drei verschiedenen Wegen differenziert habe und nicht bei allen Wegen denselben Pflichtigen in Anspruch genommen habe. Auf den - Straßenbauverwaltung - habe der Beklagte hinsichtlich des Weges 1 in dessen Eigenschaft als Abfallerzeuger zugegriffen. Die Erwägungen zum Verhältnis zwischen dem als Abfallerzeuger und der Klägerin als weiterer potentieller Bescheidadressatin habe der Beklagte in der mündlichen Verhandlung ergänzt. Hinsichtlich des Weges 1 habe er die vorrangige

Inanspruchnahme des Freistaates für angemessen gehalten, während hinsichtlich der übrigen Wege die Klägerin auf Grund der Vermischung der Abfälle und der Sachherrschaft über die Wege in Anspruch zu nehmen sei. Diese Erwägungen begegneten keine Bedenken. Insbesondere sei der als Abfallerzeuger nicht zwingend in Anspruch zu nehmen gewesen. Es gebe im Umweltrecht keinen generellen Vorrang bestimmter Störertypen.

- 13 Mit Beschluss vom 22. Mai 2014 (4 A 382/12) hat der erkennende Senat auf den Antrag der Klägerin die Berufung gegen das Urteil wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung zugelassen.
- 14 Zur Begründung ihrer Berufung trägt die Klägerin im Wesentlichen vor:
- 15 Sie beanstande die Kostenentscheidung des Verwaltungsgerichts. Es leuchte nicht ein, weshalb das Unterliegen des Beklagten nur die Wertigkeit eines Zehntels an den Kosten haben solle. Die im erstinstanzlichen Verfahren betroffenen Wege 2 und 3 stünden bereits von der Länge her nicht in Verhältnis von einem Zehntel zu neun Zehnteln (Weg 2, S.....: 375 m, Weg 3, Abschnitt entlang der B.....: 275 m).
- 16 Sie wehre sich gegen ihre Inanspruchnahme hinsichtlich des Weges 2. Das Auswahlermessen werde gesteuert durch die Intention des Gesetzgebers, das Verursacherprinzip durchzusetzen. Die Störerauswahl sei fehlerhaft erfolgt. Es werde allein auf die Klägerin zugegriffen, obwohl sie nur (erlaubten) Ziegelbruch beigemischt habe. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb hier hinsichtlich des Weges 2 der (Straßenbauamt D.....), der die gegenständlichen gefährlichen Abfälle im Wesentlichen zu verantworten habe, vollkommen ausgeblendet worden sei. Es spreche nichts dafür, dass die Klägerin als relativ kleine Gemeinde selbst umfängliche Straßenbruchmengen erzeugt haben solle. Es sei zudem nicht auszuschließen, dass der aus anderen seiner Straßenbaumaßnahmen Straßenbruch auf dem Hängerplatz der Klägerin abgelagert habe. Vor dem Einbau habe sie sich beim erkundigt, ob das Material bedenkenlos eingebaut werden könne. Es fehle zudem an einer differenzierenden Betrachtung von Primär- und Sekundärebene bei der Störerauswahl. Im Rahmen der gerechten Lastenverteilung auf der sekundären Ebene

der Störerauswahl sei auch zu berücksichtigen, dass die Klägerin von der Kontamination nichts gewusst habe.

17 Die Klägerin beantragt (GA III, S. 440),

das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 24. Februar 2012 - 1 K 852/09 - zu ändern und den Bescheid des Landratsamts vom 10. Juli 2008 sowie den Widerspruchsbescheid des Beklagten vom 22. September 2009 aufzuheben.

18 Der Beklagte beantragt (GA III, s. 451),

die Berufung zurückzuweisen.

19 Dies begründet er u. a. damit, dass es nicht ermessensfehlerhaft sei, die Klägerin als Abfallbesitzer und nicht den oder die Erzeuger der Abfälle heranzuziehen. Das KrW-/AbfG stelle keinen Vorrang zwischen Abfallbesitzer und -erzeuger auf. Bei den auf den Weg 2 aufgebrachten Abfällen handele es sich um ein Gemisch von recycelten Abfällen, die sowohl aus Bauschutt als auch aus Straßenabbruchmaterialien bestanden hätten. Es sei nicht auszuschließen, dass auch Straßenaushubabfälle aus anderen Quellen als dem Straßenbauamt beigemischt worden seien. Die Herkunft der Abfälle sei nicht belegbar. Die Klägerin sei Herrin des Entsorgungsgeschehens gewesen und sei Verursacher der Abfallablagerung. Sie habe sich nicht darauf verlassen können, dass das später angelieferte Material unbelastet gewesen sei. Zwar werde das Abfallrecht durch das Verursachungsprinzip geprägt. Es sei aber nicht zu beanstanden, dass der - Straßenbauamt D..... - nicht in die Auswahl einbezogen worden sei. Aufgrund des Besitzübergangs auf die Klägerin und der Vermischung der Abfälle sei es schwer und damit unverhältnismäßig, hier noch eine Trennung vorzunehmen.

20 Der mit Beschluss des erkennenden Senats vom 16. Juni 2015 beigeladene stellt keinen Antrag. Er führt im Wesentlichen aus:

21 Das von der Mischanlage H..... nicht angenommene belastete Asphaltfräsgut sei getrennt nach Haufwerken auf einem Lagerplatz der Klägerin zwischengelagert worden. Es sei nicht nachgewiesen, dass das im Weg 2 verbaute Material aus dem Straßenbauvorhaben S 11/S 49 Ausbau nördlich Bad Lausick stamme und der Abfallerzeuger sei. Sowohl das belastete Asphaltmaterial (1.229,34 t) als auch die belastete Schottertragschicht (1.333,94 t) seien im Zeitraum vom 8. August

2006 bis zum 4. Oktober 2006 ordnungsgemäß entsorgt worden, was durch die Entsorgungsnachweise belegt werde. Die durch die Entsorgungsnachweise belegte Menge des entsorgten Materials entspreche den rechnerisch ermittelten Mengen aus der entsprechenden Ausbaufäche. Zudem hätten die Fräsarbeiten in zeitlich engem Zusammenhang mit der Deponierung des kontaminierten Materials gestanden.

22 Das Auswahlermessen sei nicht fehlerhaft ausgeübt worden. Der Beigeladene sei weder Abfallerzeuger noch Abfallbesitzer des im Weg 2 eingebauten Materials. Er sei lediglich Abfallerzeuger bzw. -besitzer der ordnungsgemäß entsorgten Abfälle aus dem Straßenbauvorhaben S 11/S 49 Ausbau nördlich Bad Lausick gewesen. Darüber, wer Abfallbesitzer bzw. Abfallerzeuger des eingebauten belasteten Materials sei, bestehe nach wie vor Ungewissheit. Im Weg 2 sei ein Gemisch aus Bauschutt der Klägerin und belastetem Material verbaut worden.

23 Die Berichterstatterin hat am 16. Juni 2015 und am 2. November 2016 Erörterungstermine durchgeführt. Auf die jeweilige Niederschrift wird verwiesen. Wegen der Einzelheiten des Streitstandes sowie des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird verwiesen auf die Gerichtsakte (3 Bände), die Verwaltungsvorgänge (ein Ordner, eine Heftung) sowie die Akten des Verfahrens 1 K 847/09 des Verwaltungsgerichts Leipzig, die sämtlich Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

Entscheidungsgründe

24 Die Berufung der Klägerin hat keinen Erfolg. Sie ist zum Teil unzulässig. Teilweise ist sie zulässig, aber unbegründet.

25 1. Die Berufung ist nur teilweise zulässig.

26 a) Die Berufung ist unzulässig, soweit sich die Klägerin gegen die im Urteil des Verwaltungsgerichts getroffene Kostenentscheidung hinsichtlich des übereinstimmend für erledigt erklärten Teils wendet. Die Entscheidung über die Kosten ist in diesem Umfang unanfechtbar.

- 27 Nach § 158 Abs. 2 VwGO ist die Entscheidung über die Kosten unanfechtbar, wenn eine Entscheidung in der Hauptsache nicht ergangen ist. § 158 VwGO liegt der Rechtsgedanke zugrunde, dass aus Gründen der Verfahrensökonomie eine Überprüfung einer Kostenentscheidung nicht erfolgen soll, wenn eine Überprüfung der Hauptsache nicht erfolgt. Es soll kein Rechtsbehelf allein gegen die Kostenentscheidung eröffnet werden und so verhindert werden, dass das Rechtsmittelgericht mittelbar doch die nicht angefochtene Hauptsacheentscheidung nachprüfen muss (Kopp/Schenke, VwGO 22. Aufl., § 158 Rn. 1). Dieser Rechtsgedanke muss aber unabhängig davon gelten, ob der Rechtsstreit teilweise oder gänzlich ohne eine Entscheidung der Hauptsache beendet worden ist. So ist auch im Fall der Abtrennung des übereinstimmend für erledigt erklärten Teils die danach folgende Kostenentscheidung nach § 92 Abs. 3 Satz 2 analog, § 158 Abs. 2 VwGO unanfechtbar. Das spricht dafür, dass auch die Kostenentscheidung eines erstinstanzlichen Urteils nach § 158 Abs. 2 VwGO unanfechtbar ist, soweit sie sich auf den übereinstimmend für erledigt erklärten Teil des Rechtsstreits bezieht (vgl. HessVGH, Urt. v. 27. April 2016 - 6 A 2050/14 -, juris Rn. 27). Wird die im Übrigen ergangene Entscheidung in der Hauptsache angefochten, kann die Anfechtung nicht auf den Teil der Kostenentscheidung erstreckt werden, der sich zu dem für erledigt erklärten Teil des Verfahrens verhält (Sodann/Ziekow, VwGO 4. Aufl., Rn. 34, vgl. a. Kopp/Schenke, a. a. O., Rn. 5). So gilt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die Unanfechtbarkeit der Kostenentscheidung grundsätzlich auch im Falle einer Teilerledigungserklärung, bei der die einheitliche Kostenentscheidung auf unterschiedlichen Rechtsgrundlagen beruht (Urt. v. 3. November 2011 - 7 C 3/11 -, BVerwGE 141, 122, juris Rn. 32). Dagegen wird eine Anfechtung als zulässig angesehen, wenn der erledigte Teil mit der angefochtenen Hauptsache im Zusammenhang steht und damit eine auch sachlich einheitliche Kostenentscheidung vorliegt (Rennert, in: Eyermann, VwGO 14. Aufl., § 158 Rn. 6; Redeker/v. Oertzen, VwGO 16. Aufl., § 158 Rn. 4). Dieser Auffassung folgt das Bundesverwaltungsgericht für den Fall, dass formal und sachlich nur eine einheitliche Kostenentscheidung der Vorinstanz vorliegt. Dies begründet es damit, dass § 158 Abs. 2 VwGO das Rechtsmittelgericht von einer Befassung mit der Kostenentscheidung freistellen soll, wenn nicht gleichzeitig die Hauptsache angegriffen wird. Dieser Sinn und Zweck greift aber nicht ein, wenn zum einen formal nur eine einzige Kostenentscheidung vorliegt und zum anderen inhaltlich die

Kostenentscheidung wegen des erledigten und des nicht erledigten Teils auf denselben Gründen beruht (Urt. v. 8. September 2005 - 3 C 50/04 -, DVBl. 2006, 118, juris Rn. 34).

- 28 In Anwendung dieses Maßstabs ist die Berufung unzulässig, soweit sie sich gegen die Kostenentscheidung richtet. Zwar lässt sich aus dem Tenor des Urteils des Verwaltungsgerichts nicht erkennen, welcher Anteil der Kostenentscheidung auf den erledigten Teil des Verfahrens entfällt. Aus der Begründung der Kostenentscheidung wird aber deutlich, dass es an einer formal und sachlich einheitlichen Kostenentscheidung fehlt. Das Verwaltungsgericht zieht mit § 154 Abs. 1 VwGO und § 161 Abs. 2 VwGO unterschiedliche Vorschriften heran und äußert sich zu den Erfolgsaussichten des übereinstimmend für erledigt erklärten Teils, der den Weg 3 betrifft.
- 29 b) Bezüglich der Inanspruchnahme hinsichtlich Weg 2 ist die Berufung zulässig. Sie ist insbesondere fristgerecht begründet, § 124a Abs. 6 VwGO.
- 30 2. Soweit die Berufung zulässig ist, ist sie unbegründet.
- 31 Das Verwaltungsgericht hat die zulässig erhobene Anfechtungsklage gegen die Heranziehung der Klägerin zur Beräumung und Entsorgung der Abfallablagerung im Ergebnis zu Recht abgewiesen. Der Bescheid des Landratsamtes vom 10. Juli 2008 und der Widerspruchsbescheid des Beklagten vom 22. September 2009 sind rechtmäßig und verletzen die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).
- 32 Die Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme der Klägerin sind erfüllt. Die Klägerin ist Erzeugerin des Abfalls.
- 33 Alleinige Ermächtigungsgrundlage für den angegriffenen Bescheid ist § 21 des zum Zeitpunkt des Widerspruchsbescheids geltenden Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG a. F.). Nach dieser Vorschrift kann die zuständige Behörde im Einzelfall die erforderlichen Anordnungen zur Durchführung des Gesetzes und der auf Grund des Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen treffen. Darin liegt

eine allgemeine Eingriffsermächtigung (Weidemann, in: Jarass/Petersen/Weidemann, KrW-/AbfG, § 21 Rn. 1). Landesrechtliche Vorschriften, die die zuständige Behörde zu Einzelfall-anordnungen ermächtigen, sind in ihrem jeweiligen Anwendungsbereich neben § 21 KrW-/AbfG a. F. anwendbar (Weidemann, a. a. O., § 21, Rn. 12). Als landesrechtliche Vorschrift kommt hier § 6 SächsABG in Betracht. Danach ist zur Beseitigung verpflichtet, wer in unzulässiger Weise Abfälle behandelt, lagert oder ablagert. Wie das Verwaltungsgericht zu Recht ausführt, enthält § 6 SächsABG jedoch keine näheren Maßgaben für ein behördliches Einschreiten und räumt auch keine Kompetenzen ein.

- 34 a) Hier liegt ein abfallrechtswidriger Zustand vor, der der zuständigen Behörde - hier dem Beklagten bzw. seinem Rechtsvorgänger als untere Abfallbehörde (§ 13a Abs. 1, § 13 Abs. 1 Nr. 3 SächsABG) - eine Einzelfallanordnung nach § 21 KrW-/AbfG a. F. ermöglicht.
- 35 Bei dem eingebauten Asphaltfräsgut und Bauschutt handelt es sich um Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG. Danach sind Abfälle alle beweglichen Sachen, die unter die in Anhang I aufgeführten Gruppen fallen und deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Bei dem Material handelt es sich um kontaminierte Stoffe im Sinne der Gruppe Q 12 des Anhangs I. Eine Verwendung der zum Wegebau eingesetzten Abfälle ist aufgrund des hohen Schadstoffpotentials keine zulässige Form der Abfallverwertung. Im Ergebnis des erstinstanzlich eingeholten Sachverständigengutachtens überschreiten sämtliche der vom Weg 2 entnommenen Materialproben die Zuordnungswerte W1.1, W1.2 und W2 der „Vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial“ (Erlass des SMUL), die im Freistaat Sachsen derzeit noch Anwendung finden und die eine sachgerechte Konkretisierung der Anforderungen an die Verwertung von Baustoffabfällen darstellen, stark. Die hohen Überschreitungen lassen nachteilige Veränderungen des Grundwassers erwarten.
- 36 Die Stoffe sind bewegliche Sachen, die ihre Eigenschaft durch den Einbau in die Wege nicht verloren haben. Sie sind nicht zu wesentlichen Bestandteilen des Grundstücks geworden, weil sie ohne unverhältnismäßigen Aufwand wieder entfernt werden können (vgl. Breuer, in: Jarass/Petersen/Weidemann, KrW-/AbfG, § 3 Rn.

33). Die Trennung vom Grundstück ist technisch problemlos und ohne eine Beschädigung des Grundstücks möglich.

37 b) § 21 KrW-/AbfG a. F. lässt offen, welche Maßnahmen und gegen wen sie im Einzelfall anzuordnen sind. Sowohl im Hinblick auf die Art und Weise der anzuordnenden Maßnahmen als auch hinsichtlich der Auswahl des Adressaten ist die zuständige Behörde berechtigt und verpflichtet, nach ihrem Ermessen zu handeln (Weidemann, a. a. O., § 21, Rn. 34).

38 Als Maßnahme hat der Rechtsvorgänger des Beklagten die Aufnahme von insgesamt ca. 640 m³ Bauschutt und Asphaltfräsgut, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind, und dessen ordnungsgemäße Entsorgung angeordnet. Dies ist in Anbetracht von § 27 KrW-/AbfG a. F., wonach Abfälle zum Zwecke der Beseitigung nur in dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen behandelt, gelagert oder abgelagert werden dürfen, nicht zu beanstanden. Die Entfernung und Beseitigung des für den Wegebau nicht geeigneten Materials beseitigen den abfallrechtswidrigen Zustand.

39 Es ist auch nicht zu beanstanden, dass der Rechtsvorgänger des Beklagten die Klägerin als Verursacherin („Handlungsstörerin“) und als Abfallbesitzerin heranzieht.

40 Anordnungen kommen grundsätzlich u. a. gegenüber den Abfallerzeugern und -besitzern, Grundstückseigentümern und -besitzern sowie den Produktverantwortlichen in Betracht (Weidemann, a. a. O., § 21 Rn. 29 ff.). Die Klägerin ist Erzeugerin des Abfalls im Sinne des § 3 Abs. 5 KrW-/AbfG. Der Beigeladene kommt als Erzeuger nicht in Betracht. Erzeuger von Abfall ist nach § 3 Abs. 5 KrW-/AbfG jede natürliche oder juristische Person, durch deren Tätigkeit Abfälle angefallen sind, oder jede Person, die Vorbehandlungen, Mischungen oder sonstige Behandlungen vorgenommen hat, die eine Veränderung der Natur oder der Zusammensetzung dieser Abfälle bewirken. Darunter ist die Person zu verstehen, die bei wertender Betrachtung die maßgebliche Ursache für die Entstehung des Abfalls gesetzt hat. Wesentliches Gewicht für die Zurechnung kommt der Herrschaft über den Vorgang der Entstehung zu. Bei Abfällen, die durch Schadensfälle oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstehen, ist in der Kausalkette aber auch die jeweilige Risikosphäre zu berücksichtigen. Dadurch kann auch eine Person, die nicht die letzte

Ursache für die Abfallentstehung gesetzt und keine Sachherrschaft über die zu Abfall gewordene Sache gehabt hat, im Einzelfall Abfallerzeuger sein. Allerdings ist bei der gebotenen fallbezogenen Wertung zu berücksichtigen, dass der Vorgang der Abfallentstehung nur unter besonderen Umständen nicht demjenigen, der im Zeitpunkt der Umwandlung einer Sache in Abfall die Sachherrschaft über sie ausgeübt und durch sein Verhalten die letzte Ursache für die Abfallentstehung gesetzt hat, sondern einer anderen, im Vorfeld der Abfallentstehung handelnden Person als Abfallerzeuger zuzurechnen ist (BVerwG, Urt. v. 15. Oktober 2014 - 7 C 1/13 -, NVwZ 2015, 153, juris Rn. 15).

- 41 Gemessen an diesem Maßstab ist die Klägerin Erzeugerin des Abfalls. Sie ist eine juristische Person, die durch eine vorgenommene Mischung eine Veränderung der Zusammensetzung der Abfälle bewirkt hat. Dadurch, dass sie Asphaltfräsgut, das auf ihrem Lagerplatz lagerte, mit Bauschutt aus dem Abriss eines Kinos gemischt und auf den Waldweg 2 aufgebracht hat, hat sie die letzte Ursache für die Entstehung des Abfalls gesetzt. Durch die Vermischung ist ein neuer Stoff entstanden, den die Klägerin auf den Waldweg verbracht hat. Dieser Stoff ist kontaminiert.
- 42 Im Einzelnen ist allerdings unklar, wie die Teile des neuen Stoffes kontaminiert sind. Es ist kein Nachweis mehr möglich, ob das Fräsgut belastet ist oder der Bauschutt oder beides. Die Angaben der Beteiligten und die vorliegenden Untersuchungsergebnisse sind in Bezug auf Kontamination und Umfang der Kontamination unterschiedlich. Der Bürgermeister der Klägerin bestreitet eine Kontamination des Bauschutts. Der Beigeladene bestreitet eine Kontamination des verwendeten Asphaltfräsgutes mit der Begründung, er habe das bei der Klägerin zwischengelagerte kontaminierte Material zeitnah entsorgt. Insofern weist er auf die entsprechenden Begleit- und Wägescheine hin. Letztlich kann der genaue Geschehensablauf Ende September/Anfang Oktober 2006 nicht mehr nachvollzogen werden. Die am 28. September 2006 auf dem Lagerplatz der Klägerin entnommenen Proben des Fräsgutes wurden zwar als teerfrei und wiederverwendbar eingestuft. Andererseits sind am 4. Oktober 2006 nochmals Fräsgut und kohlenteeerhaltige Bitumengemische in der Zentraldeponie C..... entsorgt worden. Auf Nachfrage erklärten die Beteiligten in der mündlichen Verhandlung, nach Abschluss der Bauarbeiten sei bis zum 4. Oktober 2006 sukzessive Fräsgut zum Lagerplatz der

Klägerin gebracht worden. So hat auch der Bürgermeister der Klägerin angegeben, er habe Ersatzlieferungen für kontaminiertes Material bekommen. Der Beigeladene hat angegeben, unbelastetes Material sei in O..... verblieben, belastetes sei entsorgt worden. Nach dem 4. Oktober 2006 sei kein weiteres Material dort gelagert worden. Ein gravierendes Fehlverhalten des Beigeladenen als Vorerzeuger eines Teils des Abfalls ist hier nicht erkennbar.

- 43 Bei diesem Geschehensablauf lässt sich nicht mehr nachvollziehen, welches Material die Klägerin verwendet hat. Bei der Kontamination der Stoffbestandteile des auf den Weg aufgebrachten Gemisches handelt es sich um eine unerweisliche Tatsache. Nachzuweisen ist nur, dass die Klägerin das Material auf den Weg aufgebracht und dadurch den Abfall erzeugt hat. Da der Bürgermeister der Klägerin sich nicht entlasten kann, kommt nur die Klägerin als Störerin in Betracht. Insofern kann dahinstehen, ob der Beklagte im Gerichtsverfahren entsprechend § 114 Satz 2 VwGO ergänzende Erwägungen vornehmen konnte. Auch die von der Klägerin angesprochene Frage der gerechten Lastenverteilung stellt sich hier nicht. Weiterhin kann offen bleiben, ob es - wie das Verwaltungsgericht meint - ausreichend ist, wenn der Beklagte seine Auswahlmöglichkeiten dadurch in Anspruch genommen hat, dass er zwischen den einzelnen Wegen differenziert hat, diese Erwägungen (§ 40 VwVfG) in dem angefochtenen Bescheid aber nicht deutlich werden.
- 44 3. Die Entscheidung, die Kosten des Berufungsverfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen der Klägerin aufzuerlegen, beruht auf § 154 Abs. 2, § 162 Abs. 3 VwGO. Insofern bleibt es bei der vom Verwaltungsgericht vorgenommenen Quotelung für das erstinstanzliche Verfahren, die Kosten des Berufungsverfahrens trägt der Kläger dagegen allein. Die außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen sind nicht erstattungsfähig, da der Beigeladene keinen Antrag gestellt und dadurch kein Kostenrisiko übernommen hat.
- 45 Die Revision war nicht zuzulassen, da keiner der in § 132 Abs. 2 VwGO genannten Gründe vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Sächsischen E-Justizverordnung einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:

Künzler

Döpelheuer

Düvelshaupt

Beschluss

Der Streitwert wird auf 197.000,00 festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1, § 52 Abs. 1 GKG. Sie orientiert sich an der vom Beklagten vorgenommenen Kostenschätzung für die Beseitigung des Materials, das auf Weg 2 eingebaut worden ist. Die Menge des Materials hat der Beklagte mit 393,75 m³ veranschlagt. Ausgehend davon, dass 1 m³ 2 Tonnen entspricht und der Beklagte 249,90 €/t für die Entsorgung angenommen hat, ergibt sich ein Betrag von 196.796,25 €. In Anbetracht dessen, dass sich die Klägerin außerdem gegen die erstinstanzliche Kostenentscheidung wendet, hält es der Senat für angemessen, den Streitwert in Höhe von 197.000,00 € festzusetzen.
- 2 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

Künzler

Döpelheuer

Düvelshaupt